

Gesetzentwurf

Hannover, den 01.09.2026

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes, zur Anpassung der niedersächsischen Klimaziele, zur Stärkung der Klimafolgenanpassung und zum Rückbau von Bürokratie

Artikel 1**Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes**

Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 87), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Niedersächsische Klimaziele, Strategien des Landes, Hitzeschutzplanung“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsische Klimaziele, Hinwirkungsverpflichtung, Vorbildfunktion“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Niedersachsen verfolgt die folgenden Klimaziele:

 1. Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert.
 2. Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.
 3. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.
 4. Die nachteiligen Folgen des Klimawandels für die Bevölkerung und ihre Gesundheit, für die Wirtschaft, für die Infrastruktur, für die Natur, für die Ökosysteme sowie für die Biodiversität werden gemindert und die Klimaresilienz des Landes wird gestärkt.

²Das Land wirkt darüber hinaus auf den Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten hin. ³Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch wird bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent gesteigert.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 3a wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch „2025“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 Nr. 1 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:

„2. Ziele und Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Extremwetterereignissen,“

- d) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
 - e) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
5. § 4a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
6. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 5

Strategie für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung

¹Die Strategie für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung legt fest, wie die Landesverwaltung unter Berücksichtigung des Minderungspfades nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und des Ziels nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral organisiert werden soll. ²Die Landesregierung schreibt hierzu die im Jahr 2021 beschlossene Strategie mindestens alle fünf Jahre fort. ³§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:
„²Die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie enthält insbesondere Ziele und Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Hitze, Starkregen, Hochwasser, Dürre sowie Wald- und Moorbrandgefahren.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
8. Nach § 6 wird der folgende § 6a eingefügt:

„§ 6a

Hitzeschutzplanung des Landes

(1) Die Landesregierung ist auf der Grundlage der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 6 verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 einen landesweiten Hitzeschutzplan zu beschließen und bei Bedarf fortzuschreiben.

(2) Der Hitzeschutzplan enthält insbesondere

- 1. Maßnahmen zur landesweiten Hitzewarnung und Risikokommunikation,
- 2. Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personengruppen,
- 3. Maßnahmen zur Vorbereitung der Landesverwaltung und der landeseigenen Einrichtungen auf extreme Hitze,
- 4. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Infrastrukturen im Verantwortungsbereich des Landes bei extremen Hitzelagen,
- 5. Festlegungen zur ressortübergreifenden Koordinierung bei außergewöhnlichen Hitzelagen und
- 6. Handlungsempfehlungen und Maßnahmenbausteine, die von den Kommunen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für eigene Maßnahmen zum Schutz vor extremen Hitzelagen genutzt werden können.

(3) ¹Der Hitzeschutzplan des Landes ist so auszugestalten, dass seine Handlungsempfehlungen und Maßnahmenbausteine von den Kommunen ganz oder teilweise übernommen und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden können. ²Kommunen können den

Hitzeschutzplan oder einzelne Bestandteile durch Beschluss als Grundlage eigener kommunaler Hitzeschutzmaßnahmen oder eines kommunalen Hitzeschutzplans übernehmen.

(4) Die obersten Landesbehörden setzen die sie betreffenden Maßnahmen des Hitzeschutzplans in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich um.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Das Land überprüft den Stand der Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 sowie den Stand der Umsetzung der Strategie nach § 5 durch ein Monitoring.“

b) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Verbrauch an Heizenergie ist einer Witterungsbereinigung auf Grundlage eines den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Verfahrens zu unterziehen.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Energieberichte umfassen jeweils einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, wobei die Angaben nach Satz 1 für jedes Kalenderjahr in den Bericht aufzunehmen sind; sie sind jeweils bis zum 31. Dezember des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres zu veröffentlichen.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Bericht nach Absatz 2 Nr. 5 umfasst jeweils einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren, wobei die Angaben nach Absatz 2 Nr. 5 für jedes Kalenderjahr in den Bericht aufzunehmen sind; er ist jeweils bis zum 31. Dezember des auf den Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres zu veröffentlichen.“

e) In Absatz 6 wird die Angabe „Nrn. 1 und 3 bis 5“ durch die Angabe „Nrn. 1, 4 und 5“ ersetzt.

10. § 7a (Klimarat) wird gestrichen.

11. § 9a (Beauftragte für Klimaschutz) wird gestrichen.

12. § 17 (Energieberichte) wird gestrichen.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Eine Zielsetzung zur Minderung der Treibhausgasemissionen der Verwaltung, die sich im Mindestmaß an dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) orientiert,“

cc) In Satz 2 wird die Nummer 3 gestrichen.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Eine Darstellung geplanter Maßnahmen, deren Umsetzung einen Beitrag zur Erreichung des in Nummer 2 genannten Ziels leisten soll, und“.

ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „ab dem 1. Januar 2025“ durch die Angabe „ab dem 1. Januar 2027“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „ab dem 1. Januar 2026“ durch die Angabe „ab dem 1. Januar 2028“ ersetzt.
14. § 19 wird gestrichen.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Das Konzept ist bei Bedarf, spätestens jedoch alle sieben Jahre nach dem jeweiligen Beschluss fortzuschreiben und erneut zu beschließen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Das Klimaanpassungskonzept enthält mindestens
1. eine Klimarisikoanalyse nach § 12 Abs. 3 KAnG oder eine vergleichbare Entscheidungsgrundlage und
 2. einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog nach § 12 Abs. 2 KanG.
- ²Über die Aufnahme von Inhalten, die über die Anforderungen des § 12 KanG hinausgehen, entscheiden die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1.“
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „spätestens alle fünf Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung“ durch die Wörter „bei Bedarf, spätestens jedoch alle sieben Jahre nach der jeweiligen Fertigstellung“ ersetzt.
- d) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „den Absätzen 1 sowie 3 bis 6“ durch die Angabe „den Absätzen 1, 3 und 4“ ersetzt.

Artikel 2

Aufhebung der Niedersächsischen Klimarat-Verordnung

Die Niedersächsische Verordnung über den Klimarat (NKlimaRVO) vom 2. März 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 14) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Folgenabschätzung des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, Niedersachsens Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele festzulegen, ohne dabei die Kommunen und die Wirtschaft im Vergleich zu anderen Bundesländern zu benachteiligen. Mit der Änderung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKli-maG) im Jahr 2022 wurde das Ziel der Treibhausgasneutralität für Niedersachsen von 2050 auf 2045 vorgezogen. Damit wurde ein ambitionierter Minderungspfad festgelegt, der sich am bundesrechtlichen Zieljahr orientierte. Die Regierungsfractionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben diesen Pfad im Jahr 2023 erneut verschärft und das Zieljahr ohne eine entsprechende bundes- oder

unionsrechtliche Verpflichtung von 2045 auf 2040 vorgezogen. Zugleich wurden die Minderungsziele für die Jahre 2030 und 2035 erheblich angehoben.

Die seither eingetretene Entwicklung zeigt, dass ein gesetzliches Ziel allein seine Erreichbarkeit nicht gewährleistet. Auch der Niedersächsische Landesrechnungshof¹ hat im Juni 2026 darauf hingewiesen, dass die geltenden Klimaziele mit den bislang ergriffenen Maßnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden. Zugleich hat Ministerpräsident Olaf Lies im August 2026 öffentlich erklärt², dass er zur Sicherung von industriellen Arbeitsplätzen und zur Stabilisierung der Wirtschaft bereit wäre, beim bundesweiten Ziel der Treibhausgasneutralität eine Verschiebung von 2045 auf 2048 in Kauf zu nehmen, obwohl seine eigene rot-grüne Koalition dieses Ziel auf 2040 vorgezogen hatte. Damit wird die Frage nach der Realisierbarkeit der geltenden Zielsetzungen inzwischen auch innerhalb der Landesregierung tragenden politischen Kräfte selbst aufgeworfen. Während das Niedersächsische Klimagesetz weiterhin Treibhausgasneutralität bereits bis 2040 vorgibt, hält der Ministerpräsident selbst auf Bundesebene eine Zielerreichung erst im Jahr 2048 für vertretbar. Diese Diskussion verdeutlicht, dass Klimapolitik eines verlässlichen und realistisch erreichbaren gesetzlichen Rahmens bedarf.

Der Gesetzentwurf führt deshalb für Niedersachsen einen ausgewogenen und langfristig belastbaren Zielpfad ein. Niedersachsen soll spätestens im Jahr 2045 Netto-Treibhausgasneutralität erreichen. Die Treibhausgasemissionen sollen gegenüber dem Jahr 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert werden. Damit übernimmt Niedersachsen die derzeitigen Minderungsziele des Bundes als eigenständige landesgesetzliche Zielsetzung. Das Zieljahr 2045 wird unabhängig von aktuellen politischen Diskussionen auf Bundesebene für Niedersachsen verbindlich festgeschrieben. Zugleich werden die Zielsetzungen für die treibhausgasneutrale Landesverwaltung und die Klimaschutzkonzepte der kommunalen Verwaltungen daran angepasst.

Die Anpassung des Zielpfades stellt die Bedeutung des Klimaschutzes nicht infrage. Vielmehr verbindet sie ambitionierten Klimaschutz mit Planbarkeit, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, Versorgungssicherheit und gesellschaftlicher Akzeptanz. Niedersachsen soll seinen Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele leisten, ohne Unternehmen, Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger durch landesrechtliche Sonderwege zusätzlich zu belasten, die keinen hinreichenden zusätzlichen Steuerungsgewinn entfalten. Über die Bundesvorgaben hinausgehende landesrechtliche Verschärfungen müssen sich daran messen lassen, ob sie unter den tatsächlichen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen realistisch erreichbar sind.

Zugleich stärkt der Gesetzentwurf die vorsorgende Anpassung an die bereits eingetretenen und künftig zu erwartenden Folgen des Klimawandels. Artikel 6c der Niedersächsischen Verfassung verpflichtet das Land nicht nur zum Schutz des Klimas, sondern ausdrücklich auch dazu, die Folgen des Klimawandels zu mindern. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sind damit zwei eigenständige Bestandteile des verfassungsrechtlichen Auftrags. Klimaanpassung ist zugleich Bevölkerungsschutz. Zunehmende Hitzeperioden sowie Risiken durch Starkregen, Hochwasser, Dürre sowie Wald- und Moorbrände können erhebliche Auswirkungen auf Gesundheit, Infrastruktur, Wirtschaft, Natur und öffentliche Einrichtungen haben. Der Sommer 2026 hat erneut vor Augen geführt, welche Belastungen insbesondere länger andauernde Hitzeperioden mit sich bringen können.

Mit dem neuen § 6a wird die Landesregierung deshalb erstmals ausdrücklich verpflichtet, einen landesweiten Hitzeschutzplan aufzustellen. Dieser soll bestehende Zuständigkeiten und Maßnahmen bündeln, die ressortübergreifende Koordinierung verbessern und insbesondere besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen schützen. Die obersten Landesbehörden setzen die sie betreffenden Maßnahmen in ihren Geschäftsbereichen um.

Zugleich soll der Hitzeschutzplan die kommunale Ebene praktisch unterstützen. Er enthält Handlungsempfehlungen und Maßnahmenbausteine, die von den Kommunen an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und für eigene Hitzeschutzmaßnahmen oder einen eigenen Hitzeschutzplan

¹ https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2026/milliarden-ohne-wirkungsnachweis-rechnungshof-mahnt-wirtschaftlicheren-klimaschutz-an-251317.html

² <https://www.zeit.de/news/2026-08/10/verschiebung-der-klimaziele-gruene-kontern-lies>

übernommen werden können. Das Land stellt damit landesweit nutzbare Grundlagen zur Verfügung, ohne den Kommunen eine zusätzliche Planungspflicht aufzuerlegen.

Gleichzeitig werden die kommunalen Pflichten zur allgemeinen Klimaanpassung auf den bundesrechtlich gebotenen Kern konzentriert. § 12 Klimaanpassungsgesetz (KAnG) verpflichtet die Länder zur Sicherstellung kommunaler Klimaanpassungskonzepte und zur Bestimmung ihrer wesentlichen Inhalte. Dies wird in § 26 NKlimaG umgesetzt. Darüber hinausgehende landesrechtliche Berichts- und Organisationspflichten werden reduziert. Die bundesrechtlich erforderliche kommunale Klimaanpassungsplanung bleibt damit gewährleistet, ohne sie mit zusätzlichen landesrechtlichen Detailvorgaben zu überfrachten.

Der Gesetzentwurf verbindet damit drei Anliegen: einen ambitionierten, aber realistisch erreichbaren Klimaschutzpfad, eine stärkere eigene Verantwortung des Landes für die Anpassung an konkrete Klimafolgen und den Abbau vermeidbarer Bürokratie auf kommunaler Ebene.

Ein „mehr“ an Klimaschutz ist nicht durch ein „mehr“ an Bürokratie zu erreichen. Berichtspflichten, Beauftragte und zusätzliche Gremien binden Ressourcen, die für konkrete Klimaschutzmaßnahmen fehlen. Deshalb werden insbesondere der Klimarat und die Verpflichtung zur Bestellung von Klimaschutzbeauftragten aufgehoben; die kommunale Energieberichtspflicht und das Entsiegelungskataster entfallen. Die Anforderungen an kommunale Klimaschutzkonzepte werden vereinfacht und Fristen verlängert. Weitere landesrechtliche Querschnitts-, Prüf- und Organisationsvorgaben werden zurückgeführt, soweit neben bestehenden fach- und bundesrechtlichen Anforderungen kein hinreichender zusätzlicher Steuerungsnutzen besteht. Zugleich übernimmt das Land mit der landesweiten Hitzeschutzplanung selbst zusätzliche Verantwortung.

II. Auswirkungen auf den Landeshaushalt sowie auf die kommunale Verwaltung

Durch die Streichung kommunaler Berichts-, Erhebungs- und Organisationspflichten werden die Kommunen von dauerhaftem Verwaltungsaufwand entlastet. Die bisher für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben nach § 26 vorgesehene finanzielle Unterstützung des Landes bleibt ungeachtet der Reduzierung der gesetzlichen Pflichten erhalten. Den Kommunen steht damit weiterhin eine finanzielle Grundlage zur Wahrnehmung der verbleibenden Aufgaben der Klimaanpassung zur Verfügung. Auch die bestehenden Regelungen über die finanzielle Unterstützung der kommunalen Aufgaben nach § 18 werden durch den Gesetzentwurf nicht eingeschränkt. Die zeitliche Entlastung bei der Einführung des Klimaschutzmanagements führt damit nicht zu einer entsprechenden Kürzung der hierfür bereits vorgesehenen finanziellen Unterstützung.

Für das Land entsteht durch die Aufstellung und Fortschreibung des landesweiten Hitzeschutzplans zusätzlicher Planungs- und Koordinierungsaufwand. Dabei kann auf die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie nach § 6 sowie auf vorhandene fachliche Zuständigkeiten und Strukturen der Landesverwaltung zurückgegriffen werden. Zusätzliche dauerhafte Gremien- oder Berichtsstrukturen werden durch § 6a nicht geschaffen. Die Kommunen werden durch die landesweite Hitzeschutzplanung nicht mit einer zusätzlichen Pflichtaufgabe belastet. Die im Hitzeschutzplan enthaltenen Handlungsempfehlungen und Maßnahmenbausteine können von ihnen freiwillig übernommen und an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Dies kann zugleich eigenen kommunalen Planungsaufwand vermindern.

Dem zusätzlichen Aufwand des Landes für die Hitzeschutzplanung stehen Entlastungen durch den Wegfall anderer landesrechtlicher Organisations- und Verfahrensstrukturen gegenüber. Insbesondere werden der Klimarat nach § 7a sowie die Verpflichtung zur Bestellung von Beauftragten für den Klimaschutz nach § 9a aufgehoben. Hierdurch entfallen die mit diesen Strukturen verbundenen Geschäftsstellen-, Koordinierungs- und Verwaltungsaufwände.

Insgesamt ist eine belastbare Bezifferung der Auswirkungen auf den Landeshaushalt nicht möglich. Der Gesetzentwurf verbindet zusätzliche Aufgaben des Landes im Bereich des Hitzeschutzes mit dem Abbau bestehender Berichts-, Organisations- und Koordinierungsstrukturen und einer deutlichen Reduzierung des kommunalen Verwaltungsaufwands.

III. Auswirkungen auf die Umwelt und den ländlichen Raum

Das zentrale Anliegen des Niedersächsischen Klimagesetzes sind der Schutz des Klimas und die Minderung der Folgen des Klimawandels. Mit der Angleichung des niedersächsischen

Minderungspfades an die bundesgesetzlichen Klimaschutzziele wird das Schutzniveau nicht aufgegeben. Niedersachsen hält vielmehr an einem ambitionierten und langfristig verbindlichen Klimaschutzpfad fest, der eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 65 Prozent bis 2030 und um mindestens 88 Prozent bis 2040 sowie die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 vorsieht. Die Angleichung an den bundesrechtlichen Zielpfad soll dessen tatsächliche Umsetzbarkeit und damit auch die dauerhafte gesellschaftliche und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Klimaschutzmaßnahmen stärken.

Daneben wird die Anpassung an die bereits eintretenden Folgen des Klimawandels als eigenständiges Klimaziel des Landes gestärkt. Die Minderung nachteiliger Folgen für Bevölkerung und Gesundheit, Wirtschaft, Infrastruktur, Natur, Ökosysteme und Biodiversität sowie die Stärkung der Klimaresilienz werden ausdrücklich im Zielkatalog des § 3 verankert. Die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie wird um konkrete Anforderungen zum Schutz vor Hitze, Starkregen, Hochwasser, Dürre und Wald- sowie Moorbrandgefahren ergänzt.

Die ausdrückliche Berücksichtigung von Hitze, Dürre und erhöhter Waldbrand- sowie Hochwassergefahr stärkt die Vorsorge, vermindert klimabedingte Gesundheits- und Sachschäden und verbessert die Widerstandsfähigkeit von Siedlungsräumen, Infrastruktur, Natur und Ökosystemen. Der landesweite Hitzeschutzplan bündelt hierzu insbesondere Maßnahmen des Landes und stellt zugleich Handlungsempfehlungen und Maßnahmenbausteine zur Verfügung, die von den Kommunen für die örtliche Hitzeschutzbereitschaft genutzt werden können.

Von einer wirksamen Klimaanpassung profitiert in besonderer Weise auch der ländliche Raum. Längere Trockenperioden, Veränderungen des Wasserhaushalts, Starkregenereignisse sowie erhöhte Wald- und Moorbrandgefahren können dort insbesondere die Land- und Forstwirtschaft, Wälder, Moore und andere Ökosysteme, die Wasserwirtschaft sowie die kommunale und verkehrliche Infrastruktur beeinträchtigen. Die stärkere Ausrichtung der Klimaanpassungsstrategie auf diese Risiken trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit ländlicher Räume gegenüber den Folgen des Klimawandels zu erhöhen.

Die Aufhebung einzelner landesrechtlicher Planungs-, Erhebungs- und Berichtsvorgaben, insbesondere der Vorgaben zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach § 3a und des Entseignungskatasters nach § 19, lässt die bestehenden umwelt-, natur-, bau- und planungsrechtlichen Anforderungen unberührt. Die Berücksichtigung ökologischer Belange, von Flächenverbrauch und Entseignungspotenzialen bleibt damit weiterhin Bestandteil der jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Planungs- und Entscheidungsverfahren.

Insgesamt verbindet der Gesetzentwurf damit einen realistisch erreichbaren Klimaschutzpfad mit einer stärkeren Vorsorge gegenüber den bereits spürbaren Folgen des Klimawandels. Nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und ländlichen Raum sind durch die vorgesehenen Änderungen nicht zu erwarten.

IV. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf anderweitige soziale Belange

Die Regelungen zum Hitzeschutz dienen in besonderem Maße dem Schutz von älteren Menschen, Kindern, Schwangeren, chronisch kranken Menschen, Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen und wohnungslosen Menschen sowie Personen, die im Freien arbeiten. Der Hitzeschutzplan des Landes hat die besonderen Schutzbedürfnisse gefährdeter Personengruppen ausdrücklich zu berücksichtigen. Damit werden soziale Belange und die gleichberechtigte Teilhabe besonders gefährdeter Personengruppen gestärkt.

V. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Im Rahmen der landesweiten Hitzewarnung und Risikokommunikation nach § 6a Abs. 2 Nr. 1 können insbesondere digitale Informations- und Warnkanäle genutzt werden. Konkrete technische oder digitale Vorgaben enthält der Gesetzentwurf nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Überschrift des Zweiten Abschnitts)

Die Änderung der Abschnittsüberschrift ist eine Folge der Einführung der Hitzeschutzplanung des Landes in § 6a und der Aufhebung des Klimarats nach § 7a.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Zu Buchstabe a (Überschrift):

Die Änderung der Überschrift ist eine Folge der Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 und des damit entfallenden Berücksichtigungsgebots.

Zu Buchstabe b (Absatz 1):

Die Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen werden am geltenden Bundesrecht (§ 3 Klimaschutzgesetz) angeglichen. Danach sollen die Treibhausgasemissionen gegenüber dem Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert und bis zum Jahr 2045 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden. Niedersachsen übernimmt diesen Zielpfad als eigenständige landesgesetzliche Zielsetzung.

Der Erhalt und die Erhöhung natürlicher Kohlenstoffspeicherkapazitäten bleiben als eigenständiges Ziel des Landes bestehen. Die Minderung der Folgen des Klimawandels und die Stärkung der Klimaresilienz werden ebenfalls ausdrücklich als niedersächsisches Klimaziel beibehalten.

Das Ziel eines Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch von mindestens 80 Prozent bis 2030 greift die bundesrechtliche Zielsetzung des § 1 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf und ersetzt die bisherigen detaillierten landesrechtlichen Ausbauvorgaben, die ebenfalls im Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) sowie im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) des Bundes verankert sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 3):

Mit der Aufhebung des Absatzes 3 entfallen das allgemeine landesrechtliche Berücksichtigungsgebot sowie die daran anknüpfenden zusätzlichen Prüf- und Verfahrensvorgaben. Klimaschutzbelange bleiben aufgrund der Klimaziele nach Absatz 1, der weiteren Vorgaben des NKlimaG, der einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen sowie des Artikels 6c der Niedersächsischen Verfassung weiterhin zu berücksichtigen. Einer zusätzlichen allgemeinen landesgesetzlichen Querschnittsvorgabe bedarf es daneben nicht.

Zu Nummer 3 (§ 3a):

Durch die Aufhebung der Vorschrift zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbleibt die Auswahl geeigneter Flächen im Rahmen des geltenden Bundes- und Landesrechts bei den zuständigen Planungsträgern; flächensparende Lösungen und bereits versiegelte Flächen können vorrangig berücksichtigt werden.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Die Änderung in Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeänderung der Neufassung des § 3.

Mit Buchstabe b wird der Zeitpunkt der ersten Fortschreibung an die im Jahr 2025 veröffentlichte Klimaschutzstrategie angepasst.

Mit dem Buchstaben c wird der Schutz der Bevölkerung vor Extremwetterereignissen ausdrücklich als Gegenstand der Klimaschutzstrategie verankert. Die Regelung dient der vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels und insbesondere dem Schutz der menschlichen Gesundheit, der Vorsorge für besonders gefährdete Personengruppen und der Verringerung hitzebedingter Belastungen in Siedlungsräumen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 6 sowie für den Bereich extremer Hitze insbesondere durch den landesweiten Hitzeschutzplan nach § 6a.

Die Änderung in Buchstabe d ist eine redaktionelle Anpassung bezüglich des Einfügens der neuen Nummer 2.

Die Änderung in Buchstabe e ist eine redaktionelle Folgeänderung der Neufassung des § 3. Das Ziel zur Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch ist nunmehr in § 3 Abs. 1 Satz 3 geregelt.

Zu Nummer 5 (§ 4a):

Absatz 1 wird aufgrund der Neufassung des § 3 redaktionell geändert. Die Änderung in Buchstabe b konzentriert die gesetzliche Vorgabe auf die ressortbezogene Planung und Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen. Detailvorgaben, die bereits durch die Klimaschutzstrategie, Fachrecht oder bestehende Planungsinstrumente abgedeckt werden, entfallen.

Zu Nummer 6 (§ 5):

Die Vorschrift wird an die Neufassung der allgemeinen Klimaziele in § 3 Abs. 1 angepasst. Die bisherige eigenständige zeitliche Zielvorgabe für die Landesverwaltung bis 2035 entfällt. Die Landesverwaltung soll künftig unter Berücksichtigung des allgemeinen Minderungspfades bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral organisiert werden. Damit wird die bisherige zeitliche Sondervorgabe für die Landesverwaltung aufgegeben und ein Gleichlauf mit dem allgemeinen Zieljahr der Netto-Treibhausgasneutralität hergestellt.

Hierdurch wird ein Gleichlauf zwischen den allgemeinen niedersächsischen Klimazielen und der Strategie der Landesverwaltung hergestellt. Eines gegenüber dem allgemeinen Zieljahr vorgezogenen Sonderpfades für die Landesverwaltung bedarf es nicht. Die Landesregierung bleibt verpflichtet, die Strategie für die Landesverwaltung mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Zu Nummer 7 (§ 6):

Zu Buchstabe a (Satz 1):

Die Änderung ist eine redaktionelle Folge der Neufassung des § 3, durch die das Klimaanpassungsziel nunmehr in Absatz 1 Nr. 4 geregelt wird.

Zu den Buchstaben b und c (Sätze 2 und 3):

Der neue Satz 2 konkretisiert die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie. Sie soll die Bevölkerung umfassend vor den Folgen des Klimawandels schützen und folglich Maßnahmen zu Hitze, Starkregen, Hochwasser, Dürre und Waldbrandgefahren enthalten. Damit werden diejenigen Extremwetterrisiken ausdrücklich benannt, die bereits heute erhebliche Auswirkungen auf Bevölkerung, Infrastruktur, Wirtschaft, Natur und öffentliche Einrichtungen haben können. Moorbrandgefahren werden dabei ausdrücklich einbezogen, weil insbesondere langanhaltende Trockenperioden die Brandgefahr auf trockengefallenen Moorflächen erhöhen und dort besondere Gefahrenlagen entstehen können.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 6a):

Mit § 6a wird erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung des Landes zur Aufstellung eines landesweiten Hitzeschutzplans geschaffen. Die Vorschrift konkretisiert den Auftrag zur Minderung der Folgen des Klimawandels für den Bereich extremer Hitzelagen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verpflichtet die Landesregierung, auf der Grundlage der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie nach § 6 bis zum 31. Dezember 2027 einen landesweiten Hitzeschutzplan zu beschließen. Durch die Anknüpfung an die bestehende Klimaanpassungsstrategie können vorhandene Erkenntnisse und Strukturen genutzt werden. Die bedarfsgerechte Fortschreibung ermöglicht es, neue Erkenntnisse sowie Erfahrungen aus zurückliegenden Hitzelagen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt die wesentlichen Inhalte des Hitzeschutzplans. Dazu gehören insbesondere die landesweite Hitzewarnung und Risikokommunikation, Maßnahmen für besonders gefährdete Personengruppen, die Vorbereitung der Landesverwaltung und landeseigener Einrichtungen, die Sicherung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Infrastrukturen im Verantwortungsbereich des Landes sowie die ressortübergreifende Koordinierung bei außergewöhnlichen Hitzelagen.

Darüber hinaus soll der Hitzeschutzplan Handlungsempfehlungen und Maßnahmenbausteine für die kommunale Ebene enthalten. Dadurch können fachliche Grundlagen und geeignete Standardmaßnahmen landesweit zur Verfügung gestellt werden, ohne dass jede Kommune diese eigenständig entwickeln muss.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt sicher, dass die Hitzeschutzplanung des Landes auch für die kommunale Ebene praktisch nutzbar ist. Kommunen können Handlungsempfehlungen und Maßnahmenbausteine ganz oder teilweise übernehmen, an die örtlichen Gegebenheiten anpassen und durch Beschluss zur Grundlage eigener Hitzeschutzmaßnahmen oder eines kommunalen Hitzeschutzplans machen. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines eigenen kommunalen Hitzeschutzplans wird hierdurch nicht begründet.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt sicher, dass sich die Hitzeschutzplanung nicht auf die Aufstellung eines Planwerks beschränkt. Die obersten Landesbehörden haben die ihren jeweiligen Geschäftsbereich betreffenden Maßnahmen umzusetzen. Die fachliche Verantwortung verbleibt bei den jeweils zuständigen Ressorts.

Zu Nummer 9 (§ 7):

Buchstabe a passt den Gegenstand des Monitorings an die Neufassung der §§ 3 und 5 an. Das Monitoring erfasst weiterhin den Stand der Erreichung der allgemeinen Klimaziele des Landes. Daneben wird künftig ausdrücklich der Stand der Umsetzung der Strategie für eine treibhausgasneutrale Landesverwaltung nach § 5 überprüft. Damit wird der Gegenstand des Monitorings an die neue Systematik des § 5 angepasst.

Die Änderung in Buchstabe b ist eine Folge der Aufhebung des Klimarats nach § 7a. Die bisherige Verpflichtung, den Bericht des Klimarats in das Monitoring einzubeziehen, entfällt.

Die Änderungen in den Buchstaben c und d sind Folge der Aufhebung des § 17. Die landesbezogenen Berichtspflichten nach § 7 Abs. 4 und 5 werden inhaltlich beibehalten, ohne weiterhin auf die aufgehobene kommunale Energieberichtspflicht des § 17 zu verweisen.

Buchstabe e enthält eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des bisherigen § 7 Abs. 2 Nr. 3.

Zu Nummer 10 (§ 7a):

Die Aufhebung des Klimarats vermeidet eine zusätzliche institutionelle Parallelstruktur sowie damit verbundene Abstimmungs- und Verfahrensaufwände. Fachliche Expertise kann weiterhin bedarfsgerecht über bestehende wissenschaftliche Einrichtungen, Verbände, kommunale Spitzenverbände und anlassbezogene Anhörungen einbezogen werden.

Durch die Aufhebung entfallen die jährliche Berichtspflicht und der fortlaufende Aufwand für die Geschäftsstelle. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen können für konkrete Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung eingesetzt werden.

Zu Nummer 11 (§ 9a):

Diese Nummer regelt den Entfall der Einrichtung von Beauftragten für den Klimaschutz. Die Ausführungen zu Nummer 10 gelten insoweit ebenso für die in § 9a vorgesehenen Klimaschutzbeauftragten für jedes Ressort. Die ressortbezogene Verantwortung für Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen nach § 4a bleibt hiervon unberührt. Einer zusätzlichen gesetzlich vorgeschriebenen Organisationsstruktur innerhalb jedes Ressorts bedarf es nicht.

Zu Nummer 12 (§ 17):

Die Streichung des § 17 NKlimaG entbindet die niedersächsischen Kommunen von der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Energieberichts. Die Vorschrift verpflichtet die Kommunen bislang dazu, regelmäßig über die Energieverbräuche ihrer Gebäude und Anlagen zu berichten. Damit ist ein erheblicher Erhebungs-, Dokumentations- und Veröffentlichungsaufwand verbunden.

Die Berichtspflicht ist zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele nicht erforderlich. Kommunen haben bereits aus Gründen sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung ein eigenes Interesse daran, Energieverbräuche zu erfassen, Einsparpotenziale zu erkennen und Energiekosten zu senken. Eine zusätzliche landesgesetzliche Berichtspflicht begründet demgegenüber vor allem formalen Verwaltungsaufwand, ohne dass hierdurch ein eigenständiger zusätzlicher Steuerungsnutzen entsteht.

Die Streichung dient daher dem Abbau verzichtbarer Berichtspflichten und stärkt die kommunale Eigenverantwortung. Sie trägt dem Grundsatz Rechnung, dass landesrechtliche Vorgaben gegenüber den Kommunen auf das notwendige Maß zu beschränken sind. Klimaschutz und sparsamer Energieeinsatz bleiben weiterhin wichtige kommunale Aufgaben; sie bedürfen jedoch keiner zusätzlichen, formalisierten Berichtspflicht nach Landesrecht.

Zu Nummer 13 (§ 18):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung zielt darauf ab, die inhaltlichen Anforderungen an die kommunalen Klimaschutzkonzepte auf das Nötigste zu beschränken und damit den kommunalen Aufwand für die Aufgabenwahrnehmung zu reduzieren.

Die Frist für die Erstellung der Klimaschutzkonzepte wird bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Zugleich wird die Zielsetzung für die Minderung der Treibhausgasemissionen der Verwaltung an das neue Zieljahr der Netto-Treibhausgasneutralität 2045 angepasst. Auf eine gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung zusätzlicher Zwischenziele wird verzichtet. Erhalten bleiben insbesondere die Ausgangsbilanz, die Zielsetzung zur Emissionsminderung, die Darstellung der hierfür vorgesehenen Maßnahmen sowie das Verfahren zur Überprüfung der Zielerreichung und Maßnahmenumsetzung.

Zu Buchstabe b:

Der Beginn der Verpflichtung der Landkreise und der Region Hannover zur Beratung und Unterstützung der kreis- oder regionsangehörigen Gemeinden bei der Inanspruchnahme von Klimaschutzfördermitteln wird auf den 1. Januar 2027 verschoben. Dadurch wird den betroffenen Kommunen zusätzliche Zeit eingeräumt, die hierfür erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

Zu Buchstabe c:

Der Beginn der Verpflichtung zur Einführung eines Klimaschutzmanagements wird auf spätestens den 1. Januar 2028 verschoben. Den betroffenen Kommunen wird damit zusätzliche Zeit eingeräumt, die hierfür notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Die bestehenden Regelungen über die finanzielle Unterstützung durch das Land bleiben unberührt.

Zu Nummer 14 (§ 19):

Die Streichung des § 19 NKlimaG hebt die Pflicht zur Erstellung eines Entsiegelungskatasters auf. Nach der bisherigen Regelung sollen die Kommunen Flächen erfassen, die für eine Entsiegelung in Betracht kommen. Diese Vorgabe führt zu zusätzlichem Erhebungs-, Bewertungs- und Fortschreibungsaufwand auf kommunaler Ebene.

Die Regelung ist nicht erforderlich, um Entsiegelungspotenziale sachgerecht zu berücksichtigen. Die Kommunen kennen ihre eigenen Liegenschaften, Flächenreserven und städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten. Sie sind bereits im Rahmen ihrer Bauleitplanung, ihrer Liegenschaftsverwaltung, ihrer Grün- und Freiraumplanung sowie bei konkreten Maßnahmen der Stadt- und Dorfentwicklung in der Lage, Entsiegelungspotenziale zu erkennen und in die jeweilige Abwägung einzustellen. Ein landesgesetzlich vorgegebenes Kataster schafft demgegenüber keinen hinreichenden zusätzlichen Steuerungsgewinn.

Zudem ist die Führung eines Entsiegelungskatasters mit fortlaufendem Verwaltungsaufwand verbunden. Flächen müssen identifiziert, bewertet, dokumentiert und bei Veränderungen fortgeschrieben werden. Gerade kleinere Kommunen werden dadurch mit zusätzlichen Aufgaben belastet, obwohl die gewonnenen Informationen regelmäßig auch ohne formales Kataster im Rahmen der örtlichen Planung und Verwaltung verfügbar sind.

Die Aufhebung der Vorschrift stärkt deshalb die kommunale Selbstverwaltung und baut eine nicht zwingend erforderliche Dokumentationspflicht ab. Sie stellt klar, dass Entsiegelung weiterhin ein bedeutsamer Belang der klimaangepassten Stadt- und Gemeindeentwicklung bleibt, die Entscheidung über geeignete Instrumente und Prioritäten aber vor Ort getroffen werden soll. Damit wird den Kommunen mehr Vertrauen bei der Wahrnehmung ihrer planerischen Verantwortung entgegengebracht und zugleich unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Die Änderung greift insoweit auch die Forderung der kommunalen Spitzenverbände auf, neben der Energieberichtspflicht nach § 17 NKlimaG auch das Entsiegelungskataster nach § 19 NKlimaG zu streichen, weil Entsiegelung auf kommunaler Ebene bereits beachtet werde und ein Landeskataster nicht steuerungsrelevant sei.

Zu Nummer 15 (§ 26):

§ 12 KAnG verpflichtet die Länder, öffentliche Stellen zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten zu bestimmen und die wesentlichen Inhalte dieser Konzepte sowie Fragen der Beteiligung, Berichterstattung und Fortschreibung landesrechtlich auszugestalten. An der bundesrechtlich vorgegebenen kommunalen Klimaanpassungsplanung wird deshalb festgehalten. Die landesrechtlichen Anforderungen werden jedoch auf einen klaren und vollzugstauglichen Kern konzentriert.

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Die Verlängerung des Fortschreibungszeitraums auf sieben Jahre verschafft den planungsverantwortlichen Stellen mehr Flexibilität; bei erkennbarem Bedarf bleibt eine frühere Fortschreibung möglich. Die Verpflichtung zur erneuten Beschlussfassung stellt sicher, dass auch fortgeschriebene Konzepte weiterhin eine hinreichende kommunale Legitimation erhalten.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

§ 12 KAnG verpflichtet die Länder, die wesentlichen Inhalte kommunaler Klimaanpassungskonzepte sowie die Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Berichterstattung und der Fortschreibung landesrechtlich auszugestalten. Die landesrechtlichen Vorgaben sollen auf einen klaren, vollzugstauglichen Kern begrenzt werden. Erforderlich bleiben eine Klimarisikoanalyse oder eine vergleichbare Entscheidungsgrundlage und ein Maßnahmenkatalog für die jeweils zuständigen Kommunen.

Über diese Mindestinhalte hinaus verbleibt den betroffenen Kommunen die Entscheidung, welche weiteren Inhalte sie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Handlungserfordernisse in das Klimaanpassungskonzept aufnehmen. Dadurch wird die kommunale Gestaltungsfreiheit gestärkt und auf zusätzliche landesrechtliche Detailvorgaben verzichtet.

Die weiteren unmittelbar geltenden Vorgaben des § 12 KAnG, insbesondere zur Berücksichtigung bestehender Planungen und Klimaanpassungsaktivitäten, bleiben hiervon unberührt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 3):

Die Änderung überträgt den auf sieben Jahre verlängerten Fortschreibungszeitraum auch auf bereits bestehende und nach Absatz 4 anerkannte Klimaanpassungskonzepte. Unterschiedliche Fortschreibungsfristen für bestehende und neu aufgestellte Konzepte werden dadurch vermieden.

Zu Buchstabe d (Absätze 5 und 6):

Mit der Aufhebung der bisherigen Absätze 5 und 6 werden landesrechtliche Melde- und Organisationspflichten beseitigt, die über den zur Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes erforderlichen Kern hinausgehen. Die bisherige Meldepflicht nach Absatz 5 erfasst auch Gemeinden und Samtgemeinden, die selbst nicht zur Aufstellung eines Klimaanpassungskonzepts nach Absatz 1 verpflichtet sind. Auf diese zusätzliche landesrechtliche Berichtspflicht wird verzichtet.

Daneben entfällt die Verpflichtung zur Einführung eines Klimaanpassungsmanagements. Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz verlangt keine bestimmte kommunale Organisations- oder Personalstruktur für die Umsetzung der Klimaanpassungskonzepte. Wie die zuständigen Kommunen die Wahrnehmung dieser Aufgabe organisatorisch gewährleisten, bleibt daher ihrer Organisationshoheit überlassen.

Zu Buchstabe e (Absatz 5 - neu):

Die Änderung ist eine Folge der Aufhebung der bisherigen Absätze 5 und 6. Die bestehende finanzielle Unterstützung des Landes für die verbleibenden kommunalen Aufgaben nach § 26 bleibt erhalten. Die Reduzierung landesrechtlicher Berichts- und Organisationspflichten ist damit nicht mit einer entsprechenden Reduzierung der für die kommunale Klimaanpassung vorgesehenen finanziellen Unterstützung verbunden.

Zu Artikel 2 (Aufhebung der Niedersächsischen Klimarat-Verordnung):

Die Niedersächsische Klimarat-Verordnung regelt auf Grundlage des § 7a Abs. 3 NKlimaG insbesondere die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Klimarats sowie dessen Geschäftsstelle. Mit der Aufhebung des § 7a NKlimaG entfällt der Klimarat. Die auf dieser Vorschrift beruhende Niedersächsische Klimarat-Verordnung wird daher ebenfalls aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Neuregelung nach dem Tag der Verkündung.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin